

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 27.10.2021
RS 77

**Betrifft: Änderung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes, des Epidemiegesetzes
und des COVID-19-Maßnahmengesetzes
Erlassung der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nationalrat bzw. im Bundesrat wurde die Änderung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes, des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes beschlossen. Basierend darauf wurde auch seitens des Sozialministeriums die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung erlassen. Die gemeinderelevanten Punkte können wie folgt zusammengefasst werden:

COVID-19-Zweckzuschussgesetz

Der Kostenersatz der Gemeinden für den Betrieb der Teststraßen und die damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Erleichterungen für freiwillige Helfer wurden bis Ende März 2022 verlängert.

Epidemiegesetz und COVID-19-Maßnahmengesetz

Es wurde eine „neue Kompetenz“ des Bürgermeisters geschaffen, wonach dieser Verordnungen hinsichtlich der Festlegung von Zeiten für das Betreten von Betriebsstätten erlassen kann, wenn keine Verordnungen des Bundesministers, der Landeshauptleute oder

der Bezirksverwaltungsbehörden erlassen wurden oder zusätzliche Maßnahmen zu solchen Verordnungen festgelegt werden. Eine solche Verordnung des Bürgermeisters kann nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden. Aus unserer Sicht werden hier eine enge Zusammenarbeit und gemeinsame Abschätzung der epidemiologischen Lage mit der Bezirkshauptmannschaft notwendig sein.

3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Die Verordnung tritt Montag, 1. November 2021 in Kraft.

Auf der Homepage des Ministeriums befindet sich eine Übersicht über die Maßnahmen:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

Für Gemeinden von Bedeutung sind unter anderem folgende Punkte:

Nachweise

Übersichtlich geregelt sind nunmehr der einzelnen Nachweise (1G, 2G, 2,5G und 3G). Weiterhin zur Erfüllung der 3G-Pflicht erlaubt sind ausnahmsweise SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht (Betriebsstätten, öffentliche Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, Zusammenkünfte etc.).

Geregelt wurde nunmehr zur Erleichterung der Eltern und deren Kinder/Jugendlichen, dass der Schul-Corona-Testpass die gesamte Woche gilt, wenn die Testintervalle unter der Woche eingehalten werden – bislang gab es ein Problem gerade an Wochenenden (speziell an Sonntagen).

Skilifte

Gefordert wird bei Benutzung von Skiliften ein 3G-Nachweis. Bis einschließlich Sonntag, 14. November 2021 gilt jedoch die Ausnahme, dass stattdessen eine Maske getragen werden kann. Ab dem 15. November 2021 gilt unbeschränkt die 3G-Pflicht.

Gastgewerbe

In der Gastronomie gilt grundsätzlich wie bisher die 3G-Pflicht mitsamt Registrierung. Klargestellt wurde, dass die 2,5G-Pflicht (geimpft, genesen, PCR-getestet) nicht nur die „Nachtgastronomie“ umfasst, sondern auch Tanzlokale und vor allem auch Apres-Ski-Hütten. Von den Regelungen der „Nachtgastronomie“ sind weiterhin die Zeltfeste und Dorffeste ausgenommen – dort würde dann nur die 3G-Pflicht gelten (dort gelten die Regelungen für Zusammenkünfte).

Kultureinrichtungen

Für Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive gilt wie bisher, dass Kunden eine Maske tragen müssen, wenn sie keinen 3G-Nachweis haben. Sowohl 3G-Pflicht als auch die Registrierung gelten hingegen bei Theatern, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsälen und -arenen.

Ort der beruflichen Tätigkeit

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern. Diese Regelung gilt auch für Dienstgeber und Dienstnehmer in Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeeinrichtungen. In der Rechtlichen Begründung wird klargestellt, dass die Kontrollpflicht nicht überspannt werden darf und zumutbar bleiben muss. Hinsichtlich des Ausmaßes der Kontrollpflicht genügen – je nach den Umständen des Einzelfalls (Größe und Struktur des Betriebs, Anzahl der Mitarbeiter, räumliche und organisatorische Beschaffenheit) – entsprechende Hinweise, stichprobenartige Kontrollen, Aushänge, mündliche und schriftliche Belehrungen.

Zusammenkünfte

Diesbezüglich gibt es keine Änderungen zur vorangegangenen Verordnung (3G-Pflicht ab 26 Teilnehmern, Anzeige ab 101 Teilnehmern, Bewilligung ab 501 Teilnehmern). Diese Regelungen gelten wie bisher unter anderem nicht bei Begräbnissen; Demonstrationen (keine Registrierung erforderlich); Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind; Zusammenkünften von Organen

politischer Parteien (keine Registrierung erforderlich); Zusammenkünften von Organen juristischer Personen.

Gelegenheitsmärkte

Zwar hat sich die Bestimmung nicht geändert, es wurden aber für Weihnachtsmärkte wichtige Klarstellungen in die Rechtliche Begründung aufgenommen. So wird festgehalten, dass den Pflichten des Verantwortlichen insbesondere Rechnung getragen wird, wenn etwa bei Weihnachtsmärkten eine Kontrolle der 3G-Nachweise anlässlich einer Bänderausgabe bei definierten Kontrollpunkten außerhalb bzw. innerhalb des Marktareals erfolgt und diese Bänder in weiterer Folge stichprobenartig kontrolliert werden. Dies gilt auch für vergleichbare Zusammenkünfte und Kontrollsysteme. Einzig aufwendig könnte die unserer Ansicht nach weiterhin geltende Registrierungspflicht sein. Diese ist nur dann nicht notwendig, wenn es sich um Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten handelt, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden. Nicht darunter fallen nämlich Verkaufsstände, an denen Glühwein, Punsch oder Essen zum Verzehr vor Ort ausgegeben werden. Es wird daher eine Registrierung sogleich mit der Bänderausgabe erfolgen müssen.

Ausnahmen

Waren bisher die „Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs“ vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen, so soll sich das nunmehr ändern. So sollen nur mehr „Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper“ (Gemeinderatssitzungen, Gemeindevorstandssitzungen etc.) und „sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Vollziehung“ (Gemeindeamt) ausgenommen sein, wobei die Regelungen am Arbeitsplatz (3G-Pflicht) und jene für Kundenbereiche (Maskenpflicht für Kunden in geschlossenen Räumen) dennoch gelten.

Es können jedoch in beiden Fällen im Wege der Hausordnung anderslautende Regelungen getroffen werden und zusätzliche Regelungen der Verordnung für anwendbar erklärt werden. Aus unserer Sicht kann den Gemeinderäten bei Verstoß gegen die Hausordnung dennoch nicht die Ausübung ihres Mandates und Teilnahme an Sitzungen verwehrt werden.

Weiterhin gelten im Bereich Kindergärten und Schulen die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung, in der schon bisher eine 3G-Pflicht am Arbeitsplatz galt. Die Teststrategie und die 3G-Pflicht richten sich daher nach den Vorgaben der COVID-19-Schulverordnung.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl
Präsident



Mag. Gerald Poysl
Landesgeschäftsführer